



INFOBRIEF

Verteiler: Vorstand LV
Leiter Ausbildung Bezirke | Leiter Ausbildung Ortsgruppen
Geschäftsführung Bezirke | Geschäftsführung Ortsgruppen
Lehrscheinregionssprecher im Landesverband Niedersachsen
LV Fachreferenten Ausbildung

Zur Kenntnis: Hauptamt LV

**DLRG Landesverband
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

Bereich Ausbildung

Telefon: 05723 9463-89
Telefax: 05723 9463-99
E-Mail: thomas.prusko@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 11.05.2021

INFOBRIEF Nr. 17/2021

Ressort: Ausbildung

Rückfragen bitte per Mail an Ausbildung@niedersachsen.dlrg.de

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden.

aufgrund der aktuellen Änderungen in den gültigen niedersächsischen Verordnungen (Stand 08. Mai 2021) und den DLRG Infobriefen 11/2020, 12/2020 möchte die Leitung Ausbildung des LV Niedersachsen mit diesem Infobrief folgende Sichtweise darstellen und Handlungsempfehlungen geben (Zitate aus Verordnungen und Gesetzen in *kursiv*):

Grundsätzlich gilt:

Es kann seitens des Landesverbandes keine allgemeingültige Vorgehensweise bei der Ausbildung für ganz Niedersachsen ausgesprochen werden.

Es gelten immer die Regelungen des jeweiligen Landkreises!

Alle Planungen sind in Abstimmung und Einvernehmen der jeweiligen Schwimmbadleitung vorzunehmen!

Die Regelungen der Landesvorschriften zu Hygiene-, Abstands- und Dokumentationsregelungen werden berücksichtigt

Es sind die AHA+L Regeln einzuhalten:

Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften

**Für Regionen mit Inzidenzwerten > 100 gilt:
Es bleibt bei den einschränkenden Regelungen gemäß Bundesinfektionsgesetz**

**Für Regionen mit Inzidenzwerten < 100 gilt:
Hier gibt es Lockerungen und Erleichterungen.**

Gemäß Information der niedersächsischen Staatskanzlei (aktualisiert 09.05.2021):
*Schwimmbäder können (nur) für die Erteilung von **Schwimmunterricht und Schwimmkursen** geöffnet werden. Unterrichtende und volljährige Teilnehmende müssen getestet sein, die Gruppen dürfen jenseits der Geimpften und Genesenen nicht mehr als **20 Personen** umfassen.*

Originaltext Verordnung 10.05.2021

(7)

1Soweit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zulässig ist, gilt dies nur für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden.

2Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts oder des Schwimmkurses oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

3Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

Fazit der Leitung Ausbildung LV Niedersachsen: Wenn die regionalen Bedingungen (Inzidenzwerte, Zustimmung Badbetreiber und Zustimmung der Behörden) es gestatten und die Vorgaben zu Testnachweisen und Hygienekonzepten erfüllt werden, ist eine Schwimmausbildung möglich.

Daraus leitet die Leitung Ausbildung auch die Möglichkeiten der notwendigen Rettungsschwimmausbildung und auch eine Überprüfung der Rettungsfähigkeit im Verständnis der DLRG (DRSA Silber) soweit wie möglich kontaktlos und im eingeschränkten Rahmen ab. Die Verwendung von „Schwimmbäder“ erfolgt nach Interpretation der Leitung Ausbildung für Hallen- und Freibäder.

Die Verordnung schließt nicht die Unterrichtung durch mehrere Gruppen gleichzeitig aus. Dabei ist die Abstandregelung und das Einverständnis der Badleitung zu beachten.

Es kann aktuell noch nicht alles wie früher umgesetzt werden, aber gemeinsam arbeiten wir kontinuierlich an einer Verbesserung und schnellst möglichen Rückkehr zu den alten Bedingungen.

Passt auf Euch auf!



Mit kameradschaftlichen Grüßen
Stephan Schulz
Leiter Ausbildung LV Niedersachsen

Anlagen